

00SV/24/065

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jana Linscheidt	<i>Datum</i> 29.10.2024 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	11.11.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	03.12.2024	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)“. (siehe Anlage)

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)“ vom 05.12.2019 außer Kraft.

Sachverhalt

Bisher erfolgte die Festsetzung der Hebesätze durch eine Hebesatzsatzung, die ab dem Haushaltsjahr 2020 für die Stadt Burg Stargard galt.

Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform muss die bestehende Hebesatzsatzung durch einen Beschluss der Stadtvertretung vor Ablauf des Jahres 2024 zum 31. Dezember 2024 aufgehoben werden, um den Anschein einer fortbestehenden Rechtswirksamkeit zu vermeiden. Dies kann separat erfolgen oder im Rahmen der Beschlussfassung über eine neue Hebesatzsatzung, wie es im vorliegenden Fall geplant ist.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist die Stadt Burg Stargard verpflichtet zu prüfen, ob die erwarteten Erträge aus der Grundsteuer (berechnet auf Basis der neuen Grundsteuermessbeträge) mit den Erträgen übereinstimmen, die im Haushaltsplan für das Jahr 2024 angesetzt wurden. Das Ziel ist es, die Hebesätze der Grundsteuer so anzupassen, dass das Grundsteueraufkommen insgesamt stabil bleibt, auch wenn sich die Werte der Immobilien durch die neuen Bewertungsgrundlagen geändert haben.

Da aktuell noch nicht genügend Daten vom Finanzamt vorliegen, um eine präzise Berechnung der zukünftigen Grundsteuereinnahmen auf Basis der neuen Bewertungsgrundlagen vorzunehmen, wird vorgeschlagen, den bisherigen Hebesatz der Grundsteuer zunächst für das Haushaltsjahr 2025 beizubehalten.

Dies gewährleistet, dass die Gemeinde ihre Haushaltsplanungen ohne größere

Unsicherheiten fortsetzen kann und nicht zu voreiligen Anpassungen gezwungen ist. Sobald die vollständigen Daten vom Finanzamt vorliegen und eine genauere Einschätzung des Grundsteueraufkommens möglich ist, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen. Auf Basis dieser Neuberechnung kann dann eine eventuelle Anpassung des Hebesatzes erfolgen, um die gesetzliche Forderung nach einem aufkommensneutralen Hebesatz zu erfüllen.

Rechtliche Grundlagen

§ 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergegesetz, § 5 Kommunalverfassung

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2025 der Stadt Burg Stargard

Anlage/n

1	Entwurf Hebesatzsatzung Burg Stargard 2025 (öffentlich)
---	---

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard am 11.12.2024 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burg Stargard wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 427 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 381 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre bis längstens 31.12.2027.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)“ vom 05.12.2019 außer Kraft.

Burg Stargard, 12.12.2024

Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.